

Satzung
des Bürgervereins Littenweiler e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Bürgerverein Littenweiler e.V." und hat seinen Sitz in Freiburg. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Das Gebiet, in dem er tätig ist, ist folgendermaßen begrenzt: Dreisam, Steinackerstraße, Laßbergstraße, Hammerschmidstraße, Eichberg, Hörchersberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch ungebunden; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Heimatkunde und Heimatpflege.
Dies wird erreicht durch
 - a) die Durchführung gemeinnütziger Aufgaben im Interesse des Stadtteils Littenweiler,
 - b) die Übermittlung der Wünsche und Anliegen der Vereine und der Bevölkerung des Stadtteils an den Gemeinderat der Stadt Freiburg und an die Stadtverwaltung,
 - c) die Förderung kultureller und sportlicher Aufgaben,
 - d) die Unterstützung der Erziehungsarbeit der Littenweiler Schulen,
 - e) die Förderung der Zusammenarbeit der Vereine und Einrichtungen Littenweilers und
 - f) die Hebung und Pflege des Gemeinschaftssinnes und des Zusammengehörigkeitsgefühls.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Freiburg, die es ausschließlich und unmittelbar für die Kindergärten, die im Stadtteil Littenweiler ansässig sind, zu verwenden hat.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Kollektivmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied kann jede volljährige Einzelperson werden.

3. Vereine und die Kirchengemeinden, die ihren Sitz in Littenweiler haben, können Kollektivmitglieder werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Wohnung, des Berufs und des Geburtstages zu stellen.
2. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung über die Aufnahme durch den Vorstand.
4. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat den Widerspruch in der Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu berücksichtigen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei Auflösung des Vereins
 - b) durch Austritt, Ausschluß oder Tod des Mitgliedes.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet mit Zugang der schriftlichen Erklärung beim Vorstand. Eine Rückzahlung bereits geleisteter Jahresbeiträge findet nicht statt.
3. a) Kommt ein Mitglied nach zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nach, so kann der Vorstand den Ausschluß aus dem Verein beschließen. Der Ausschluß ist nicht zulässig, wenn das Mitglied nachweislich unverschuldet seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.
 - b) Der Vorstand kann ein Mitglied, das gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Mehrheitsbeschluß aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zugeben.
 - c) Der Ausschließungsbeschluß ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Beschluß kann Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang beim Vorstand eingelegt werden. Die nächste auf die Berufung folgende Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig. Macht das Mitglied von dem Recht auf Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß die Mitgliedschaft beendet ist.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag für Kollektivmitglieder beträgt mindestens das Doppelte des Beitrages eines ordentlichen Mitgliedes.
3. Über Beitragsermäßigungen, Stundungen und Beitragsbefreiung entscheidet der Vorstand.

§7 Kollektivmitglieder

Die Kollektivmitglieder bilden die Arbeitsgemeinschaft der Littenweiler Vereine. Den Vorsitz der Arbeitsgemeinschaft hat der Vorsitzende des Bürgervereins inne. Die Rechte eines ordentlichen Mitglieds haben bei Kollektivmitgliedern nur der jeweilige satzungsgemäße Vorsitzende des Vereins usw. oder dessen Vertreter bzw. Beauftragter.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
 - e) dem Pressewart
 - f) bis zu vier Beisitzer.
2. Die Wahrnehmung mehrerer Ämter durch eine Person ist zulässig; der Vorstand umfasst mindestens drei Personen.
3. Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt i. S. d. §26 BGB.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder.
6. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

7. Der Vorstand kann während seiner Amtszeit durch eine Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder durch Wahl eines neuen Vorstandes abgelöst werden.

8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

9. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitgliedern anwesend sind, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende.

10. Die Geschäftsführung obliegt dem 1. Vorsitzenden. Auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muß er innerhalb von 14 Tagen eine Vorstandssitzung einberufen.

11. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die für alle Versammlungen der Organe des Bürgervereins und der Arbeitsgemeinschaft gilt.

§10 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorstand
 - b) den Einwohnern Littenweilers, die Mitglied des Bürgervereins und Träger eines politischen Mandates sind
 - c) den Vorsitzenden der einzelnen Kollektivmitgliedern
 - d) den Pfarrherren (kath. und evang.) oder einem von Ihnen zu benennenden Vertreter
 - e) dem Rektor der Littenweiler Schulen oder einem Vertreter
 - f) dem Rektor der Pädagogischen Hochschule oder einem Vertreter
 - g) Ehrenmitgliedern.
2. Der erweiterte Vorstand behandelt Angelegenheiten, die der Vorstand wegen der besonderen Bedeutung in einem größeren Rahmen behandelt wissen will.
3. Der erweiterte Vorstand richtet bei Bedarf Arbeitskreise ein.
4. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geführt.

§11 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung.
2. Mindestens zweimal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen oder öffentlich bekanntgegeben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag bzw. einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung.

3. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekanntgegebene Anschrift des Mitglieds gerichtet ist.

4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder.

6. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Sie kann zu einzelnen Punkten der jeweiligen Tagesordnung die Öffentlichkeit ausschließen.

7. Folgende Angelegenheiten können nur durch die Mitgliederversammlung geregelt werden:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- b) Wahl zweier Kassenprüfer,
- c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliederbeitrages,
- f) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- g) Beschlußfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder die Ausschließung von Mitgliedern,
- h) Beschlußfassung darüber, wem die Ehrenmitgliedschaft angetragen wird und
- i) Änderung und Ergänzung der Tagesordnung.

8. Auf schriftlichen Antrag beim Vorstand von mindestens 1/3 aller Mitglieder hat der Vorstand innerhalb eines Monats nach Zugang des Antrags eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand hat die von den Mitgliedern im Antrag geäußerten Anliegen in der Tagesordnung zu berücksichtigen.

9. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens acht Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

10. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung; im Verhinderungsfalle vertritt ihn der 2. Vorsitzende. Steht der 1. Vorsitzende zur Wahl, leitet er die Mitgliederversammlung bis zur Entlastung. Die Neuwahl führt ein von der Mitgliederversammlung gewählter Wahlleiter durch.

11. Im Falle von Neuwahlen ist als 1. Vorsitzender gewählt, wer mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, entscheidet im dritten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit. Für die Wahl des übrigen Vorstandes genügt die einfache Mehrheit. Auf Antrag eines Mitgliedes sind die Wahlen geheim durchzuführen.

§12 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Abstimmungen sind öffentlich, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag eines Mitgliedes in öffentlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen geheime Abstimmung.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

3. Satzungsänderungen des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

4. Änderungen des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, mindestens aber eines Drittels aller Vereinsmitglieder beschlossen werden.

5. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, mindestens aber der Hälfte aller Vereinsmitglieder beschlossen werden.

§13 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Die sofortige Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

2. Die Kassenprüfer überprüfen mindestens einmal im Jahr die Kassengeschäfte und die Buchführung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

3. Bei Ausscheiden eines Kassenprüfers während des Jahres bestellt der Vorstand einen Ersatzprüfer für die Zeit bis zur Neuwahl. Hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§14 Niederschrift, Protokoll

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

2. Satzungsänderungen sind im Wortlaut festzuhalten.

Freiburg, den 22.4.1994

Martin Kotterer
1. Vorsitzender

Dr. Volker Hohler
2. Vorsitzender

Satzung in der von der Mitgliederversammlung am 20.07.07 geänderten Fassung